

## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freizeitverein Dittmern von 1972 e.V.“, in abgekürzter Form „FVD“, und hat seinen Sitz in 29614 Soltau-Friedrichseck, Am Wall 5.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Soltau, Nr. 349 eingetragen.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben des Vereins/Gemeinnützigkeit

Der Verein hat zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassischen und militärischen Gesichtspunkten den Sport zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Diese Ziele ausschließlich insbesondere dadurch, dass er Mitgliedern alle Baulichkeiten, Sportanlagen und sonstigen Geräte, außer Sportbekleidung, Spezialeinrichtungen und -Geräte, nach Maßgabe seiner Möglichkeiten zur Verfügung stellt und diese unterhält. Seine Tätigkeit ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein kann wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, die erwirtschafteten Gewinne sind aber ausschließlich für gemeinnützige Zwecke satzungsgemäß zu verwenden. Die Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### § 2a

#### Gliederung des Vereins

Der Verein kann sich im Innenverhältnis in Sparten gliedern, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jeder Sparte steht ein Spartenleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport treiben. Die Mitgliedschaft in der betreffenden Sparte ist jedoch Voraussetzung hierfür.

### **Mitgliedschaft im Landessportbund**

Der Freizeitverein Dittmern von 1972 e.V. ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und dessen Dachorganisation.

Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieses Verbandes unterworfen.

#### **§ 3**

Die Sparten sind den entsprechenden Fachverbänden angeschlossen.

#### **§4**

### **Mitgliedschaft im Verein**

Die Mitglieder des Vereins setzen sich aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern zusammen.

Ordentliche Mitglieder sind all diejenigen, die sich aktiv an den vom Verein angebotenen Sportarten beteiligen.

Als außerordentliche Mitglieder können Förderer des Vereins aufgenommen werden; sie unterstützen die Vereinstätigkeit durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand zur Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung dazu berufen.

#### **§5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Aufnahmeantrag soll den Namen, Vornamen, die Geburtsdaten, die Wohnanschrift und die Bankverbindung des Bewerbers enthalten. Minderjährige Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekannt gegeben zu werden.



## Erlöschen der Mitgliedschaft/Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss von Seiten des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Die Kündigung zum Jahresende hat spätestens bis zum Ablauf des 30.09. des Jahres zu erfolgen. Erfolgt die Kündigung verspätet, so ist der Austritt erst zum Ende des folgenden Jahres möglich.

Über eventuell eintretende Härtefälle entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied den fälligen Vereinsbeitrag, trotz zweimaliger Mahnung, nicht entrichtet, wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat, die Interessen des Vereins nach außen nicht vertritt sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.

Ein Ausschluss ist auch dann geboten, wenn dem Mitglied unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird und es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

Der Ausgeschlossene kann, binnen eines Monats, vom Tag der Zustellung dieser mit Begründung versehenen Mitteilung, schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle vereinsrechtlichen Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

## § 7

### Aufnahmegebühr/Beitrag

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Beitrag ist jeweils am 01.01. eines Kalenderjahres fällig.

Er ist im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Gebühren und Beiträge befreit.

## § 8

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat 1 Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nicht zulässig.

## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freizeitverein Dittmern von 1972 e.V.“, in abgekürzter Form „FVD“, und hat seinen Sitz in 29614 Soltau-Friedrichseck, Am Wall 5.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Soltau, Nr. 349 eingetragen.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben des Vereins/Gemeinnützigkeit

Der Verein hat zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militärischen Gesichtspunkten den Sport zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Diese Ziele ausschließlich insbesondere dadurch, dass er Mitgliedern alle Baulichkeiten, Sportanlagen und sonstigen Geräte, außer Sportbekleidung, Spezialeinrichtungen und -Geräte, nach Maßgabe seiner Möglichkeiten zur Verfügung stellt und diese unterhält. Seine Tätigkeit ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein kann wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, die erwirtschafteten Gewinne sind aber ausschließlich für gemeinnützige Zwecke satzungsgemäß zu verwenden.

Die Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### § 2a

#### Gliederung des Vereins

Der Verein kann sich im Innenverhältnis in Sparten gliedern, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jeder Sparte steht ein Spartenleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport treiben. Die Mitgliedschaft in der betreffenden Sparte ist jedoch Voraussetzung hierfür.



### **Mitgliedschaft im Landessportbund**

Der Freizeitverein Dittmern von 1972 e.V. ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und dessen Dachorganisation.

Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieses Verbandes unterworfen.

#### **§ 3**

Die Sparten sind den entsprechenden Fachverbänden angeschlossen.

#### **§4**

### **Mitgliedschaft im Verein**

Die Mitglieder des Vereins setzen sich aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern zusammen.

Ordentliche Mitglieder sind all diejenigen, die sich aktiv an den vom Verein angebotenen Sportarten beteiligen.

Als außerordentliche Mitglieder können Förderer des Vereins aufgenommen werden; sie unterstützen die Vereinstätigkeit durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand zur Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung dazu berufen.

#### **§5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Aufnahmeantrag soll den Namen, Vornamen, die Geburtsdaten, die Wohnanschrift und die Bankverbindung des Bewerbers enthalten. Minderjährige Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekannt gegeben zu werden.

